

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
17/2221**

A15, A19

Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insb.
Verwaltungswissenschaften, Kultur-
und Religionsverfassungsrecht

Exzellenzcluster „Religion und Politik“

Universitätsstr. 14-16

48143 Münster

kwi@uni-muenster.de

Sachverständige Stellungnahme

zum Antrag der AfD-Fraktion, Drs. 17/7361 – Freie Persönlichkeitsentwicklung und Selbstbestimmung junger Mädchen sichern. Anregungen von Staatssekretärin Güler zum Verbot des „Kinderkopftuches“ in Schulen und Kindergärten endlich umsetzen!

I. Übersicht und Gesamtwürdigung

Der vorliegende Antrag zielt darauf, das Tragen eines Kopftuchs in Kindergärten und öffentlichen Schulen bei Mädchen unter 14 Jahren per Gesetz zu verbieten. Leitgedanke ist, dass der damit verbundene Eingriff in die Religionsfreiheit bzw. in das elterliche Erziehungsrecht durch den Autonomieschutz der betroffenen Mädchen und den Schutz des Schulfriedens gerechtfertigt wird. Darüber hinaus wird die Landesregierung aufgefordert, Islamverbände zu einer Kampagne zu bewegen, die das Tragen des Kopftuchs begrenzt.

Der Antrag verbindet eine ernste Fragestellung mit einer Reihe von verkürzenden Vorannahmen. Dadurch wird insgesamt eine Perspektive formuliert, die aus hiesiger Sicht auf durchgreifende verfassungsrechtliche Bedenken stößt und auch gesellschaftspolitisch die anliegenden Probleme nicht löst, sondern verdrängt. Die Fragwürdigkeit des Kinderkopftuchs kann nicht mit einem genauso fragwürdigen Verbot bekämpft werden.

II. Im Einzelnen

1. Religionsverfassungsrechtliche Ausgangslage

a) Das deutsche Religionsverfassungsrecht ist nach den Vorgaben des Grundgesetzes durch zwei Grundaussagen geprägt: Den weitreichenden Schutz der Religionsfreiheit (Art. 4 Abs. 1 f. GG, auch: Art. 33 Abs. 2 GG, Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 ff. WRV) und die staatliche Neutralität in Religionsfragen (Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 1 WRV). Für den hier betroffenen Sachbereich sind weiter die Regelungen zum Elternrecht und zur öffentlichen Schule zu beachten (Art. 6 Abs. 2 GG; Art. 7 GG). Die Wirkung der genannten Regelungen ist insbesondere

durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts geprägt worden. Seine Judikatur bezieht sich insoweit durchgehend auf vorrangiges Bundesrecht, das auch die Länder bindet (Art. 31 GG).

b) Für die Religionsfreiheit wird dabei von einem einheitlichen und weiten Verständnis ausgegangen, so dass Aspekte der inneren Glaubenshaltung, des äußeren Bekenntnisses und der Religionsausübung zusammengefasst werden und gleichrangig unter Schutz stehen (BVerfGE 125, 39 (79) – stdg. Rechtsprechung). Zu beachten ist, dass der so konfigurierte weitreichende Schutz der religiösen Lebensführung zuallererst durch die großen Amtskirchen für ihre Handlungsfelder erkämpft und durchgesetzt worden ist (etwa Diakonie und Caritas, vgl. BVerfGE 24, 236; 46, 73); zugleich stand ganz ausdrücklich nie in Zweifel, dass die entsprechenden Gewährleistungen auch für andere Religionen, für Außenseiter und Minderheiten gelten (BVerfGE 32, 98 (106); 108, 282 (299 f.); 138, 296 (Rn. 89 f.)).

Für Zweifelsfragen kommt es dabei darauf an, ob eine bestimmte Verhaltensweise nach dem Selbstverständnis des Betroffenen für ihn oder sie zu ihrer religiös begründeten Lebensführung gehört (BVerfGE 138, 296 (Rn. 86) – stdg. Rspr.). Weder ist relevant, ob es sich insoweit um autoritär-lehramtliche Vorgaben handelt, noch muss der Betroffene selbst aus seiner Sicht zwingende Anweisungen annehmen. Allerdings muss plausibel sein, dass der Grundrechtsberechtigte sich im Streitfall zu einem entsprechenden Verhalten verpflichtet sieht (zu den Abgrenzungen mit weiteren Nachweisen *Jarass/Pieroth*, Kommentar zum GG, 15. Aufl. 2018, Art. 4, Rn. 12a).

Als Grenze der Religionsfreiheit, die ohne Gesetzesvorbehalt geschützt ist, kommen nach der Rechtsprechung nur Rechtspositionen in Betracht, die ebenfalls durch die Verfassung geschützt sind. Dazu können im hiesigen Fall der Schutz von Kinderrechten und das staatliche Erziehungsmandat zählen (Art. 2 GG, Art. 7 Abs. 1 GG, s. u. c)).

c) Als zweiter Grundsatz ist die staatliche Neutralität in Religionsdingen aufzurufen. Sie ergibt sich nach ständiger Rechtsprechung aus dem Verbot der Staatskirche nach Art. 137 Abs. 1 WRV und ist zugleich eine Form der negativen Religionsfreiheit: Der Staat darf sich eine bestimmte religiöse Aussage nicht zu eigen machen und sie Dritten aufnötigen. Zwar wäre denkbar, dass auch ohne förmliche Staatskirche ein Vorrang bestimmter Religionen etwa im Sinn der „christlich-jüdisch-abendländischen Tradition“ in Betracht käme. Dem hat das Bundesverfassungsgericht jedoch stets eine Absage erteilt und – im Übrigen gerade für den Schulbereich – wie folgt unterschieden: Die inhaltliche Prägung unserer Gesellschaftsordnung durch die Werte des Christentums (wie auch durch die Aufklärung und die Idee der Menschenrechte) ist eine historische Tatsache und auch ein legitimes Ziel etwa der Gesellschaftspolitik. Doch ist zugleich auch zwingend richtig, dass der Staat die „Heimstatt aller Bürger“ (BVerfGE 19, 206 – stdg. Rspr.) ist – und genau deshalb eine religiöse Wahrheit als solche niemals in einen Vorrang gegenüber anderen Auffassungen setzen darf.

d) Kinderrecht, Elternrecht und Schule

Die öffentliche Schule ist der Ort, an dem die Gesellschaft in ihrer Breite und Verschiedenheit zusammenkommt. Damit sind dort hohe Anforderungen an Organisation, Verfahren und innere Orientierung vor allem der Lehrerinnen und Lehrer gestellt, die genannten Maßgaben des Religionsverfassungsrechts in der Praxis zu ermöglichen. Zu beachten sind folgende Grundaussagen: Der Staat hat ein eigenes Erziehungsmandat, das auf der Grundlage des Art. 7

Abs. 1 GG durch das Landesrecht ausgestaltet wird. Selbstverständlich kann und soll dabei eine wertorientierte Erziehung stattfinden, die sich insbesondere an der Entfaltung der Persönlichkeit der Schülerinnen und Schüler orientiert – ein anspruchsvoller Vorgang, der jeden Tag wieder aufs Neue Anstrengungen erfordert. Die Verschiedenheit der Schüler nicht als Störfaktor zu begreifen, ihnen gleiche Chancen zu ermöglichen und sie aber auch in ihrer Unterschiedlichkeit auf gemeinsame Werte zu verpflichten, ist und bleibt ein komplexes personales Geschehen, das entscheidend von der Ausbildung und Arbeitsmotivation der Lehrkräfte abhängt.

Dabei muss beachtet werden, dass für die Erziehung der Kinder zuerst die Eltern zuständig sind (Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG); das Erziehungsrecht der Eltern ist auch in der Schule zu beachten und zu respektieren, ganz besonders in Fragen der Religion und Weltanschauung, wo der Staat aus den oben genannten Gründen keine eigene Position entfalten kann; wegen der positiven Religionsfreiheit ist die öffentliche Schule auch keine „bekenntnisfreie“ Schule, in der die Religion der Bürger keine Rolle zu spielen hat. Gegenüber Anpassungsphantasien ganz verschiedener Couleur ist daran festzuhalten, dass diese Beschränkung der staatlichen Erziehung zu den Grundverabredungen der freiheitlichen Gesellschaft zählt. **Die unterschiedliche Sicht auf die Welt ist ein Recht freier Bürger, das sie sich gegenseitig zugestehen sollten, auch dort, wo sie ihr Gegenüber als Zumutung empfinden – mit ziemlicher Sicherheit gilt für ihre eigene Auffassung in anderem Kontext gleiches.** Eltern sind vor allem nicht Agenten einer gesamtgesellschaftlichen Auffassung, zu welchem Ziel und mit welchem Grund Kinder zu erziehen sind; sie schulden der Schule nur, dass sie die staatliche, demokratisch gewollte Erziehung respektieren – sie müssen sie aber nicht als Vorgabe für ihren eigenen Erziehungsplan zugrundelegen. Erst im Fall einer Gefahr für die Kinder, nicht aber im Fall der bloßen Abweichung, kann der Staat hier eingreifen (Art. 6 Abs. 2 S. 2, Abs. 3 GG). Daher sind staatliches Erziehungsmandat und Erziehungsrecht der Eltern von Verfassungswegen nicht symmetrisch.

Für die Schule heißt das konkret: Die christliche Gemeinschaftsschule, die das Landesrecht als zulässige Ausgestaltung vorsehen kann (Art. 12 Abs. 3 S. 1 LV), ist als allgemeine öffentliche Pflichtschule so zu gestalten, dass religiöse Zwangselemente unterbleiben (etwa bei Schulgottesdiensten und Schulgebet) und die religiöse Auffassung Anderer in der Schule gleichrangig zu respektieren ist (BVerfGE 41, 29/65/88; 52, 223). Wo dies nicht geschieht, weist das Grundgesetz als Ausweg für bedrängte Eltern den Weg in die private Bekenntnisschule und damit – dies gilt es aus Klugheitsgründen zu bedenken – potentiell in die Segregation (Art. 7 Abs. 4 f. GG).

2. Fehlannahmen des Antrags

Die genannten Grundaspekte des Religionsverfassungsrechts dürfen nicht im Sinn einer naiven Integrationsromantik missverstanden (und abgetan) werden. In der Tat hat die massive Veränderung der religiösen und kulturellen Prägung der Bevölkerung, die zudem in unterschiedlichen Quartieren ganz unterschiedliche Gestalt hat, die Arbeit in den Schulen oftmals stark verändert und mit großen neuen Belastungen versehen. Nachvollziehbar ist daher als erster Reflex, insbesondere bestimmte familiäre religiöse Verengungen oder patriarchale Prägungen energisch begrenzen zu wollen.

Allerdings dürfen dabei Aspekte nicht in einer Weise vermischt werden, wie es im Antrag geschieht (Zitate sind dem Antrag entnommen):

- Die schlichte Bedeckung des Kopfes durch gläubige Frauen ist nicht ohne weiteres ein geeignetes Beispiel, einen Konflikt zwischen „*Glaubenspraktiken von zugewanderten Menschen aus anderen Kulturkreisen und den Vorgaben der freiheitlichen Verfassungs- und*

Gesellschaftsordnung in Deutschland“ anzunehmen. Die Verhüllung des Hauptes in der Öffentlichkeit war nicht nur in mehreren Gegenden Deutschland lange Zeit ein relativ gebräuchliches Verhaltensmuster; auch ist bei Lehrerinnen verfassungsrechtlich hinreichend geklärt, dass das Kopftuch als solches gerade noch kein Ausweis abweichender Anschauungen etwa zu den Werten der Verfassung ist (BVerfGE 138, 296). Rechtsstreitigkeiten sind nach sachverständiger Kenntnis bisher in Deutschland nur dann entstanden, wenn das Kopftuch als Symbol bekämpft wurde. Es ist im Übrigen gerade auch für die Schule nicht hilfreich, Kopftücher und Gesichtsverhüllung umstandslos in eins zu setzen (Wißmann, ZevKR 63 (2018), S. 345 ff.).

- Warum Eltern mit der Erziehung ihrer Kinder zur „Sittsamkeit“ als „*fundamentalistische muslimische Community durch Selbstausgrenzung eine gezielte Provokation gegenüber staatlicher Hoheit*“ vornehmen, erklärt sich nicht. Dem Antrag kann nicht entnommen werden, ob er die Erziehung zur „Sittsamkeit“ von vornherein als verfassungsfremd betrachtet, oder ob dies nur bei muslimischen Familien so gesehen wird. So oder so ist dieser Kurzschluss befremdlich.

- Weder die gesetzlich bestimmte Religionsmündigkeit noch die biologische Geschlechtsreife sind im rechtlichen Sinn Bedingungen, um sich auf die Religionsfreiheit zu berufen. Dies muss mit Verweis auf die christliche wie die jüdische Kindererziehung wohl kaum weiter ausgeführt werden: Eltern haben das Recht, ihre Kinder auch religiös zu erziehen, und müssen dafür gerade nicht auf deren Einsichtsfähigkeit oder Zustimmung warten – das ist das Wagnis jeder Erziehung.

- Das Beispiel des vormaligen türkischen Laizismus kann keine geeignete Referenzgröße abgeben. Wie der Antrag selbst ausführt, handelte es sich um ein etatistisches Modell, mit dem in einer bestimmten historischen Situation eine rückständige Gesellschaft in die Moderne überführt werden sollte. Wie auch in Frankreich ist in der Türkei zu beachten, dass der vorgebliche Staatslaizismus auf eine religiös (zunächst) homogene Gesellschaft projiziert wird; dies führt typischerweise zu eher oberflächlichen Ausblendungen der religiösen Frage mit späteren Folgeproblemen. Das deutsche Modell, entstanden in der Situation der christlichen Parität, geht von vornherein von der durchaus existentiellen Verschiedenheit der Bürger aus, deren Anerkennung gerade die Grundlage für die gesellschaftliche Integration ist. Dass in der Türkei keine muslimische Kultur des Kopftuchtragens bestehen soll, ist erstens ein etatistischer Fehlschluss und zweitens empirisch offensichtlich falsch.

3. Verfassungsrechtliche Bewertung des Antrags

Verfassungsrechtlich ließe sich eine kurze Antwort formulieren: Angesichts der konsequenten Rechtsprechung insbesondere der Höchstgerichte in Deutschland zum Schutz der Religionsfreiheit ist ein Verbot eines Kopftuchs für Schülerinnen verfassungswidrig. Denn wenn sogar grundrechtsgebundenen, der Neutralität verpflichteten Lehrerinnen das Tragen eines Kopftuchs in der Schule erlaubt wird, ist dies für grundrechtsberechtigte Schülerinnen und ihre Eltern eine bare Selbstverständlichkeit. Zugleich ist schon durch diesen Vergleich auch klar, dass die Religionsfreiheit Dritter (verstanden als Schutz vor der Begegnung mit Kopftuchträgerinnen) hier keine rechtlich relevante Rolle spielen kann. Dabei kommt es eben nicht auf die Notwendigkeit eines Kopftuchs, etwa wegen der Geschlechtsreife, an. Man möchte sich auch nicht vorstellen, wie dieser Umstand im Einzelfall aufgeklärt würde. Die eigene Religionsmündigkeit der Schülerin ist ebenfalls kein geeigneter Maßstab. Denn das Recht der Eltern auf religiöse Erziehung gilt – sonst müssten auch Taufe und jüdische Beschneidung als Beschränkung der Kindesrechte in Zweifel gezogen werden. Diese schlichte Subsumtion lässt sich in der gesamten herrschenden Literatur und etwa auch im Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestags nachlesen.

Versucht man unabhängig von den Vorgaben der Rechtsprechung noch einmal ein eigenständiges Gesamtbild zu erzeugen, wird der Befund bestätigt: Das staatliche Schulmandat darf und soll durchaus eine Gegengröße zu elterlichen Erziehungsvorstellungen sein. Erziehen die Eltern in einseitiger Weise liberal, kommunitaristisch oder konservativ, wertfrei oder weltabgewandt, soll die demokratisch legitimierte Schule den Eltern zumuten und den Kindern die Chance eröffnen, andere, „mittlere“ Weltsichten kennenzulernen und zum Maßstab für die eigene Persönlichkeit zu machen. Der Weg, den das Verfassungsrecht weist, ist aber eben nicht das symbolische Verbot, sondern der sehr viel anstrengendere Weg der dauernden Begegnung, Positionierung, dem Vertrauen auf freie, aber informierte Entscheidung. Einfach gesagt: Will sich unser Staat tatsächlich zutrauen, zwischen Eltern und Kindern einen Keil zu treiben, weil die Eltern ihre Kinder in ihrem Glauben, so wie sie ihn verstehen, erziehen? Hier liegt in der Debatte ein Kategorienfehler vor: Der Staat hat das Recht, seine Werte (möglichst glaubhaft) in der Schule zu vermitteln – aber er muss dies tun in der Begegnung mit dem Werten, die seine Bürger schon mitbringen und ihrerseits weiterentwickeln.

Auch völkerrechtlich ergibt sich im Übrigen keine andere Beurteilung. Die einschlägigen UN-Konventionen haben andere Konstellationen vor Augen, sie wenden sich im Regelfall gegen staatliche Bevormundung privater Lebensführung und sind nicht deren Begründung. Wo Schule in einem engen Sinn Vorgaben macht, ist in praktisch allen anderen Verfassungsstaaten der Welt der private Ausweg in das „home schooling“ erlaubt (etwa auch in Österreich) – wenn wir in Deutschland weiterhin daran festhalten wollen, dass die Kinder in die öffentliche Schule müssen, treffen uns auch besondere Pflichten, ihre Identität zu respektieren.

4. Gesellschaftspolitische Perspektiven

Dem Antrag ist zuzugeben, dass die zunehmende Verschiedenheit in Religionsdingen nicht einfach in naiver Weise als Zugewinn begriffen werden kann. Tatsächlich müssen wir Sorge haben vor Segregation und Verengung, gerade auch in der muslimischen Community. Allerdings besteht hier ein Wechselspiel: Will man ernsthaft an der Integration arbeiten, darf man keine Assimilierung fordern. Sonst wird Freiheit eine Zuweisung bei Wohlverhalten.

Die Schule bleibt der wichtigste Ort, um die gemeinwohlorientierten und individualrechtlichen Erwartungen an gelingendes Leben in Deutschland zu formulieren und auch zu vermitteln. Die selbstbestimmte Entscheidung über die eigene Lebensführung ist das vorrangige Ziel des staatlichen Erziehungsmandats – und unsere optimistische Freiheitsordnung geht davon aus, dass sie auch diejenigen überzeugt und für sich gewinnen kann, die zunächst vor der Tür stehen. Insoweit ist richtig: *„Zum Schutz des Kindeswohls gehört somit auch die Vermittlung von Rüstzeug zur Aneignung von Kompetenzen, die ihm dabei helfen, seiner eigenen Stimme – auch gegenüber den Eltern – Gehör zu verschaffen und seine Interessen zu vertreten.“* Deswegen darf auch muslimischen Eltern zugemutet werden, dass sie mit den Bedenken und Einwänden gegen eine zu enge religiöse Erziehung konfrontiert werden, wenn sich dafür konkrete Hinweise ergeben; das Kinderkopftuch kann dafür ein Anhaltspunkt sein, muss es aber nicht. Diese Anstrengung des Gesprächs ist in diesem Feld der Auftrag der Schule, statt der vermeintlichen einfachen Lösung äußerlicher Verbote.